DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Berufsrechtsausschuss

zur Aufnahme von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus der Demokratischen Republik Kongo in die Verordnung gemäß § 206 Abs. 1 BRAO (Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 18. Mai 2022 – R B 1 - 3170/14-1K19-R3 25/2022)

Stellungnahme Nr.: 45/2022 Berlin, im Juni 2022

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Gasteyer (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Peter Bachmann
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Christoph
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen
- Rechtsanwältin Dr. Clarissa Freundorfer
- Rechtsanwalt Markus Hartung
- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting
- Rechtsanwalt Markus Hauptmann
- Rechtsanwältin Sirka Huber
- Rechtsanwältin Claudia Leicht
- Rechtsanwältin und Notarin Ruth Nobel
- Rechtsanwalt und Notar a.D. Eghard Teichmann
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer
- Rechtsanwalt Dr. Peter Wessels

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsassessorin Selina Adelberger

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht des DAV

Presse

- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Legal Tribune Online
- Neue Juristische Wochenschrift

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

A. Vorbemerkung

Dem Deutschen Anwaltverein (DAV) liegt eine Anfrage des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom 18. Mai 2022 vor, ob der DAV zustimmt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus der Demokratischen Republik Kongo in die Verordnung gemäß § 206 Abs. 1 BRAO aufgenommen werden. Grundlage der Entscheidung ist ein Bericht des von der Deutschen Botschaft in der Demokratischen Republik Kongo beauftragten Prof. Dr. Yves-Junior Lumingu Manzanza vom 15. April 2022 (mit Ergänzungen in Kommentaren vom 3. Mai 2022) einschließlich der darin referenzierten Anlagen (nachstehend: "Bericht").

B. Zusammenfassung

Der DAV spricht sich für eine Aufnahme von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus der Demokratischen Republik Kongo in die Durchführungsverordnung zu § 206 Abs. 1 BRAO aus.

C. Im Einzelnen

I. Zur Ausbildung

Für die Aufnahme des Berufs ist eine mindestens fünfjährige theoretische Ausbildung (abgeschlossenes Hochschulstudium in Rechtswissenschaften) erforderlich. (Bericht Seite 2). Das Studium deckt die wesentlichen Rechtsgebiete ab. Es ist in verschiedenen Stufen aufgebaut, wobei relevant die *license* und die anschließende *maîtrise* sind. Die Bezeichnungen wurden und werden mit der Einführung des Bologna-Prozesses geändert (Bericht Seite 4), was die sachlichen Voraussetzungen nicht berührt.

Den an der Universität abgelegten Abschlussprüfungen folgen eine praktische Ausbildung von jedenfalls zwei Jahren. Der generelle Inhalt ist von der zuständigen Rechtsanwaltskammer festgelegt und orientiert sich an der Umsetzung der theoretischen Kenntnisse in der praktischen Arbeit von Rechtsanwälten (Bericht Seite 6). Die Prüfung wird ebenfalls bei der Rechtsanwaltskammer abgelegt und berechtigt zur Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt.

II. Zu Rechten und Pflichten

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen in allen Rechtsangelegenheiten tätig werden. Sie haben die "Core Values" zu wahren, also Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen. Deren Einhaltung wird von den Rechtsanwaltskammern überwacht und Verstöße werden sanktioniert (Bericht Seiten 10 und 11).

Damit entsprechen Ausbildung und Befugnisse den Anforderungen, denen der Beruf auch in Deutschland unterliegt. Die Voraussetzungen des § 206 Absatz 1 BRAO sind folglich erfüllt.